

2/SN-389/ME

Präs. 1615-4/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude

W i e n

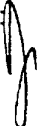
Betrifft: Entwurf eines  
Bundesgesetzes über elektronische Signaturen  
(Signaturgesetz-SigG);  
Begutachtungsverfahren

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom  
Begutachtungssenat I am 26. Mai 1999 beschlossenen Stellung-  
nahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 28. Mai 1999

**i.V. Dr. Schlosser**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





Präs. 1615-4/99

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über elektronische Signaturen (Signaturgesetz-SigG)**

Bezug: Erlaß des BMJ v. 6. Mai 1999, GZ 7.051C/50-1.2/1999

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Internet und sonstiger grenzüberschreitender Online-Dienste ist eine möglichst viele Staaten erfassende Regelung zur Gewährleistung der Identität der daran Beteiligten erforderlich; der in Umsetzung einer weitestgehend akkordierten EU-Richtlinie verfasste Gesetzesentwurf ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch ist zu den einzelnen Bestimmungen folgendes kritisch zu bemerken:

1.) Bedenken bestehen insbesondere gegen § 4 Abs 3 und 4 des Entwurfes.

Nach Abs 3 begründet eine "sichere" elektronische Signatur die Vermutung, daß die Signaturerstellungsdaten vom Signator verwendet wurden, und über § 294 ZPO weiters die Vermutung, daß die signierten Daten (vergleichbar mit dem Inhalt einer unterfertigten Urkunde) vom Signator herrühren. Nach Abs 4 treten diese Rechtswirkungen nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß die Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nicht eingehalten wurden.

Damit wird die **Beweiskraft** sicher elektronisch signierter Daten der einer **öffentlichen Urkunde** iS des § 292 ZPO praktisch **gleichgestellt** und dem, auf dessen Signatur sich der Empfänger der signierten Daten beruft, eine § 292 Abs 2 ZPO vergleichbare Beweislast auferlegt.

Zieht man in Betracht, daß gemäß § 17 des Entwurfes nur für freiwillig akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter der Nachweis der Einhaltung der durch Gesetz und Verordnungen angeordneten Anforderungen **vor Aufnahme**

**der Tätigkeit** vorgeschrieben ist, dann erscheint die Gleichstellung mit der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nicht gerechtfertigt und ist auch durch Artikel 5 der Richtlinie nicht geboten, der bezüglich der Beweiskraft nur die Gleichstellung mit einer handschriftlich (nicht beglaubigt) unterfertigten Urkunde fordert.

Nach dem Entwurf hätte etwa ein Verbraucher, dessen "sichere" elektronische Signatur vom Zertifizierungsdiensteanbieter, dessen Angestellten oder mangels ausreichender Sicherung durch einen Dritten mißbraucht wird, zu beweisen, daß die Sicherheitsanforderung nicht eingehalten wurden und könnte erst damit die Vermutung nach § 4 Abs 3 des Entwurfes widerlegen.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß im deutschen SigG (Art. 3, BGBl 1997 I S. 1870) keine erhöhte Beweiskraft für elektronische Signaturen vorgesehen ist, obwohl nach § 4 des Gesetzes der Betrieb einer Zertifizierungsstelle einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf (vgl. auch §§ 15 bis 17 dSigVO).

2.) In § 7 Abs 1 des Entwurfes ist zwar vorgeschrieben, daß der Anbieter qualifizierter Zertifikate, wie sie für sichere elektronische Signaturen erforderlich sind, die Identität der Person, für die ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird, zu überprüfen hat, es fehlt aber eine Bestimmung darüber, daß und wie der Zertifizierungsdiensteanbieter den Nachweis zu führen hat, daß ihm diese Person tatsächlich einen Auftrag zur Bereitstellung einer derartigen Signatur erteilt hat; um einer Weiterverweisung auf andere Zertifizierungsdiensteanbieter zu begegnen, wäre der Nachweis wohl auf andere Weise als durch eine elektronisch signierte Erklärung des Auftraggebers zu führen.

Auch in diesem Zusammenhang sei auf § 3 Abs 1 der dSigVO hingewiesen, wonach der Antrag auf ein Zertifikat eigenhändig unterschrieben sein muß.

3.) Unklar ist die Bedeutung der in § 13 Abs 3 des Entwurfes genannten Zertifikate für Zertifizierungsdiensteanbieter sowie der in § 18 Abs 5 des Entwurfes genannten Bescheinigung der Bestätigungsstelle. Nach dem vorliegenden Text ist offenbar auch für Zertifizierungsdiensteanbieter, die die für eine sichere elektronische Signatur erforderlichen qualifizierten Zertifikate

ausstellen, **vor Aufnahme** ihrer Tätigkeit **keine Kontrolle** durch die Aufsichts- oder Bestätigungsstelle vorgesehen.

Soweit § 6 Abs 1 des Entwurfes in den Erläuterungen mit dem Prinzip der Genehmigungsfreiheit nach Art 3 Abs 1 der Richtlinie gerechtfertigt wird, ist dem zu erwidern, daß die bloße Überprüfung der insbesondere in den Anhängen II und III der Richtlinie enthaltenen detaillierten Voraussetzungen vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen eines Normativsystems, das bei Zutreffen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Ausübung der Tätigkeit gewährt, der Richtlinie nicht widerspricht, sondern nur gewährleistet, daß die Republik Österreich ihrer Verpflichtung, die Einhaltung der Voraussetzungen der Richtlinie zu überprüfen (Art. 3 Abs 2 a und 2 b der Richtlinie), nachkommen kann.

4.) Die **Haftung** der Zertifizierungsdiensteanbieter oder Zertifizierungsstellen wäre im Hinblick auf die Gefahrträchtigkeit der angebotenen Dienstleistung an der für Produkte nach dem PHG zu orientieren; die bloße Umkehr der Beweislast nach § 23 Abs 3 des Entwurfes erscheint nicht ausreichend.

Dazu führt die Stellungnahme, die zu den Fragen des zuständigen Bundestagsausschusses von Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Universität GH Kassel eingeholt wurde (Internet-Adresse: [http://www.uni-kassel.de/fb10/oeff\\_recht/html/stellungnahme\\_digitale\\_signatur.html](http://www.uni-kassel.de/fb10/oeff_recht/html/stellungnahme_digitale_signatur.html)), auf S. 7 zutreffend aus: "Da der Geschädigte keine Chancen hat, selbst die Abläufe innerhalb der Zertifizierungsstelle zu rekonstruieren, sollte bei typischen Schäden eine Ursachenvermutung vorgesehen werden".

5.) Wenigstens für die Anbieter qualifizierter Zertifikate sollte eine **Deckungsvorsorge** ähnlich § 16 PHG vorgeschrieben werden.

Die Regelung in § 7 Abs 1 Z 6 sowie die Verordnungsermächtigung im § 25 Z 2 des Entwurfes sind nicht ausreichend determiniert, um den Anforderungen nach Art 18 Abs 2 B-VG zu entsprechen.

Wien, am 26. Mai 1999

**Dr. Schlosser**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

